

Verzeichnis über Gebühren in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

1 Gegenstand und Gebührenpflicht

Für die Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygienerecht und dem Geflügelfleischhygienerecht werden vom Kreis Pinneberg Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Besitzer der Schlacht tier- re, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die genannten Tarifstellen in diesem Verzeichnis verweisen auf den Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinär- verwaltung vom 8. September 2010.

2 Gebühren für die Schlacht tier-, Fleisch- und Trichinenun- tersuchung in zugelassenen und in registrierten Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben

(1) Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygiene- kontrollen (Tarifstellen 1.2.1.1 - 1.2.1.6)

Bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb: EUR je Tier

	Tierart	Staffel I bis 35	Staffel II 36 bis 64	Staffel III 65 bis 119	Staffel IV 120 u. mehr
a)	Einhufer	28,76	24,34	19,85	16,36
b)	Rinder, Kälber	21,73	17,83	14,56	11,29
c)	Haus- u. Wildschwei- ne	9,60	7,70	6,28	4,85
d)	Schafe, Ziegen	7,49	6,00	4,88	3,76
e)	Wildwieder- käufer	9,75	7,80	6,35	4,88

ohne Mengenstaffel: EUR je Tier

	durchschnittl. Schlachtgewicht:	bis 2 kg	mehr als 2 kg bis 5 kg	mehr als 5 kg
f)	Geflügel, Kaninchen, Kleinwild	0,11	0,25	0,78

(2) Anwendung der Staffelgebühr

Bei der Anwendung der Staffel II, III und IV ist mindestens eine Ge-
bühr für: Staffel II: 35 Schweine (336,00 EUR)
 Staffel III: 64 Schweine (492,80 EUR)
 Staffel IV: 119 Schweine (747,32 EUR)

zu erheben, höchstens jedoch die Summe der ungekürzten Stückgebüh-
ren nach Staffel I der jeweiligen Tierart.

Bei der Berechnung der täglichen Schlachtungen in einem Betrieb
bleiben die unter Absatz 1 Buchstabe f genannten Tierarten ohne
Berücksichtigung.

(3) Untersuchung auf Trichinen

Für die Untersuchung auf Trichinen werden je Tier 2,57 EUR erhoben.

3 Gebühren für die Schlacht tieruntersuchung außerhalb zugelassener oder registrierter Schlachtstätten einschließlich Ausfertigung eines Begleitscheines sowie für Hausschlachtungen (Tarifst. 1.2.3.1 bis 1.2.4)

(1) Für die Schlacht tieruntersuchungen einschließlich Ausfüllen des
Begleitscheines außerhalb zugelassener oder registrierter Schlachtstät-
ten wird eine Gebühr entsprechend Nr. 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis e)
der Staffel I je Tier erhoben.

(2) Hausschlachtungen

Für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen
außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe wird je Tier eine
Gebühr erhoben von:

	Tierart	EUR je Tier
a)	Einhufer	31,20
b)	Rinder einschl. Kälber	23,15
c)	Haus-/ Wildschweine	12,30
d)	Schafe, Ziegen	10,86
e)	Wildwiederkäufer	12,94

(3) Untersuchung auf Trichinen bei Hausschlachtungen und bei Wild

Für die Untersuchung auf Trichinen werden je Tier 7,67 EUR erhoben.

4 Gebühren für die Schlacht tier-, Fleisch- und Trichinenun- tersuchung in Betrieben mit durchschnittlich mehr als 1.500 Schlachtungen pro Monat im letzten Kalenderjahr (Großbetriebe)

(1) Schlacht tier- und Fleischuntersuchung: (Tarifst. 1.2.1.1 – 1.2.1.6)

Bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb: EUR je Tier

		Staffel I bis 30	Staffel II 31 – 59	Staffel III 60 bis 119	Staffel IV 120 u. mehr
a)	Einhufer	13,75	9,75	7,75	7,10
b)	Rinder, Kälber	10,65	7,55	6,10	5,62
c)	Schweine	3,98	2,82	2,24	2,04
d)	Schafe, Ziegen	3,09	2,17	1,71	1,56

(2) Nicht im Absatz 1 genannte Tierarten

Für die im Absatz 1 nicht genannten Tierarten werden Gebühren
entsprechend Nr. 2 dieses Verzeichnisses berechnet. Bei der Berech-
nung der täglichen Schlachtungen in einem Betrieb bleiben die unter
Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe f genannten Tierarten ohne Berücksichti-
gung.

(3) Untersuchung auf Trichinen

Für die Untersuchung auf Trichinen werden je Tier 0,83 EUR erhoben.

5 Bestandsuntersuchungen

(1) Bestandsuntersuchungen von Geflügel, Kaninchen und Kleinwild
(Tarifst. 1.2.1.7.1)

EUR je Tier

durch- schnittl. Schlachtgewicht:	bis 2 kg	mehr als 2 kg bis 5 kg	mehr als 5 kg
bis 500 Tiere	0,02	0,05	0,15
jedes weitere Tier	0,002	0,005	0,02

(2) Bestandsuntersuchungen von Gehegewild (Tarifst. 1.2.1.7.2):
je Tier 1,95 EUR.

6 Probenahme, Untersuchung und Beaufsichtigung nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE (Tarifst. 1.2.5.1 u. 1.2.5.3)

(1) Zuschlag für die Entnahme von Proben in Betrieben mit durch-
schnittlich mehr als 1.500 Schlachtungen pro Monat im letzten Kalen-
derjahr (Großbetriebe)

a) Bei täglicher Probeentnahme aus bis zu sechs Rindern:

EUR je Probe	
1. Tier	2. bis 6. Tier
12,16	9,12

b) Bei täglicher Probeentnahme aus über sechs Rindern:

2,58 EUR je Probe

(2) Zuschlag für die Entnahme von Proben in zugelassenen und in
registrierten Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben

a) Bei täglicher Probeentnahme aus bis zu sechs Rindern:

EUR je Probe	
1. Tier	2. bis 6. Tier
12,40	9,30

b) Bei täglicher Probeentnahme aus über sechs Rindern:

5,16 EUR je Probe

(3) Transportkosten

Die Transportkosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes
erhoben. Je gefahrenen Kilometer: 0,96 EUR

Verzeichnis über Gebühren in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

7 Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von frischem Fleisch (Tarifst. 1.1.2.1)

In einem Betrieb, in dem im Monatsdurchschnitt zerlegt werden

bis 10 Tonnen je Tag	4,09 EUR
über 10 bis 20 Tonnen je Tag	3,58 EUR
über 20 Tonnen je Tag	3,07 EUR

je Tonne Fleisch mit Knochen (Eingangsgewicht).

8 Doppelte Gebühr

Die Verwaltungsgebühren erhöhen sich um 100 v.H., wenn die Amtshandlung auf Verlangen des Gebührenschuldners zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, in Betrieben mit mehr als 1.500 Schlachtungen pro Monat zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

9 Eineinhalbfache Gebühr

Die eineinhalbfache Gebühr wird erhoben, wenn die Amtshandlung auf Verlangen des Gebührenschuldners außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird. Dies gilt nicht für Notschlachtungen.

10 Erstattung von Fahrtkosten

In den Gebühren sind Reisekosten nicht enthalten. Soweit Reisekosten für Amtshandlungen, außer für Amtshandlungen nach § 4, anfallen, werden diese in tatsächlicher Höhe unter Zugrundelegung des Bundesreisekostengesetzes erhoben (derzeit 0,30 EUR je Kilometer für die Hin- und Rückfahrt). Sofern weitere Kosten nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entstanden sind, sind diese ebenfalls zu erstatten.

11 Erstattung barer Auslagen und Beförderungskosten

Für die Untersuchung von BU-Proben, BSE-Proben und anderen Verdachtsproben werden die tatsächlichen Untersuchungskosten des Landeslabores Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) erhoben.